

so würde ihm doch immer sein Eigennutze verleiten, mehr darauf zu sehen um viel zu verdienen, als durch vollkommenere Arbeit seinem Käufer oder Bezahler nützlich zu seyn.

§. 8. Aus diesen richtigen Erfahrungen folgt also, daß die Gesetzgebende Gewalt hier wie überall, den Grundsatz des Naturrechts, Alles was ihr wollt daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, durch vernünftige und weisse Gesetze zur Ausführung bringen müsse; das ist: sie muß für jede Zubereitung, für jedes Handwerk, aus obigen Hilfswissenschaften gefolgerte, auf die beste Handgriffe gebaute, und auf die sicherste Erfahrungen gegründete Regeln entwerfen, und sie hernach vernünftig und väterlich ausführen können.

§. 9. Zu beiden Stücken, so wohl zum Entwerfen jener Polizengesetze für die Handwerker, als auch zur Ausführung derselben, muß sich der Gesetzgeber Männer erziehen, die mit hinlänglichen Kenntnissen, und Verstand begabt sind, einem solchen großen Zweck Genüge zu leisten. Der Rechtsgelehrte hat in seinem ganzen Umfang nicht die entfernteste Anleitung zu einer solchen Gesetzgebung, sondern allein der Cameralist, oder besser, der Staatswirth, daher muß der Gesetzgeber Männer zu solchen bilden lassen, und ihnen die Gesetzgebung und Leitung der Gewerbe anvertrauen.

§. 10. Wenn der Staatswirth (ich finde dies Wort fast noch schicklicher als Cameralist,) die Polizengesetze für die Handwerker geben soll, so muß er sie alle wissenschaftlich kennen: dazu wird nicht erfor-

forz